

Ausbau und Ausstattung der in den Objekten vorhandenen Einrichtungen, die im Erweiterten Selbstschutz genutzt werden können, für Zwecke des Luftschutzes.

### § 3 Struktur

Zu den Kräften des Erweiterten Selbstschutzes gehören:

1. der Leiter,
2. der Luftschutzstab des Leiters,
3. Schutzraumtrupps,
4. Universalzüge.

### § 4 Leiter des Erweiterten Selbstschutzes

(1) Leiter des Erweiterten Selbstschutzes eines Objektes ist der Leiter des Objektes.

(2) Befinden sich in einem Objekt mehrere Dienststellen, Einrichtungen oder Betriebe, in denen der Erweiterte Selbstschutz aufzubauen ist, übernimmt in der Regel der Leiter der Einrichtung, der die Rechtsträgerschaft des Objektes übertragen ist, die Gesamtleitung als Leiter des Erweiterten Selbstschutzes. Ihm unterstehen in der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen die Leiter der im Objekt befindlichen Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe. Die Kosten für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen sind anteilig zu tragen, sofern es sich nicht um Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen handelt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates als Leiter des Luftschutzes, wer die Gesamtleitung als Leiter des Erweiterten Selbstschutzes des Objektes übernimmt.

### § 5

#### Aufgaben des Leiters des Erweiterten Selbstschutzes

Der Leiter des Erweiterten Selbstschutzes ist für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen im Objekt entsprechend § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung des Erweiterten Selbstschutzes des Objektes und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel;

Erarbeitung eines Luftschutzplanes, der die notwendigen Angaben aller vorzu bereitenden und durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen enthält, die zum Schutze des Objektes erforderlich sind; Einrichtung von Schutzanlagen für die Belegschaft und andere während der Arbeitszeit anwesende Personen;

Errichtung eines Leitungspunktes (Befehlsstelle) mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Leitung der Einsatzkräfte und -mittel (für kleinere Objekte genügt ein abgesonderter Teil eines Schutzraumes mit Fernsprechananschluß); Sicherung der materiellen und kulturellen Werte des Objektes gegen die Auswirkungen moderner Luftangriffsmittel durch Herrichten geeigneter Räume, zweckmäßiges Auslagern und andere Schutzmaßnahmen;

Durchführung erhöhter vorbeugender Brandschutzmaßnahmen, die geeignet sind, sowohl die Entstehung eines Brandes zu erschweren als auch die Ausdehnung eines Brandes einzuschränken oder zu verhindern;

Durchführung der Maßnahmen zur Verdunklung des Objektes;

Gewährleistung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Versorgungsleitungen zur Sicherung des Wasser- und Strom-

bedarfes, eventuell auch des Gasbedarfes nach Eintritt der bedrohlichen Lage;

Ausrüstung und Ausbildung der Einsatzkräfte und Gewährleistung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft zur Bekämpfung und Beseitigung entstandener Schäden;

Gewährleistung der Lagerung und Wartung der Geräte und Mittel des Erweiterten Selbstschutzes sowie der individuellen Luftschutzmittel der Belegschaft;

Durchführung von Planspielen und Einsatzübungen zur weiteren Ausbildung der Einsatzkräfte und zur Erprobung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen;

Leitung des operativen Einsatzes bei Angriffen aus der Luft.

### § 6

#### Luftschutzstab

(1) Bei dem Leiter des Erweiterten Selbstschutzes ist als Arbeitsorgan gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik ein Luftschutzstab zu bilden, sofern dies die Größe des Objektes und der Umfang der Arbeiten erforderlich macht.

(2) In der Regel sollen dem Luftschutzstab Mitarbeiter für folgende Aufgabenbereiche angehören:

- a) Organisation und operative Maßnahmen,
- b) Ausbildung und Schulung,
- c) materielle Gewährleistung.

### § 7

#### Schutzraumtrupps

(1) In größeren Objekten mit mehreren Schutzanlagen und stärkerem Publikumsverkehr sind Schutzraumtrupps in Stärke von 1 : 2 vorzusehen. Ihnen obliegt die Regelung des Aufsuchens der Schutzanlagen und die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Schutzräume.

(2) Die Schutzraumtrupps unterstehen dem Leiter des Erweiterten Selbstschutzes.

### § 8

#### Luftschutz-Universalzüge

(1) Zur Durchführung operativer Maßnahmen sind Luftschutz-Universalzüge aufzustellen, deren Formationen sich in ihrer Struktur gemäß Anlagen 1, 2 und 3 aus den Gruppen bzw. Trupps

- Ordnung und Aufklärung,
- Brandschutz,
- medizinischer Schutz,
- Bergung und Instandsetzung,
- chemischer Schutz,
- Fernsprecher und Melder

zusammensetzen.

(2) In Objekten der sozialistischen Landwirtschaft sind zusätzlich Gruppen bzw. Trupps für den veterinären Schutz aufzustellen.

### § 9

#### Gruppen bzw. Trupps für Ordnung und Aufklärung

(1) Die Gruppen bzw. Trupps für Ordnung und Aufklärung haben den Leiter des Erweiterten Selbstschutzes bei der ordnungsgemäßen Durchführung der bei Eintritt der bedrohlichen Lage oder beim Eingang einer Warmmeldung zu treffenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie für die Aufklärung auf dem Territorium des Objektes verantwortlich.

(2) Die Kräfte dieser Gruppen bzw. Trupps sind für diese Aufgaben zusätzlich auszubilden und auszurüsten.